

## **Dienstvereinbarung (DV) 01/2000 zur beruflichen Fort- und Weiterbildung**

Zwischen

der Medizinischen Fakultät Magdeburg,  
vertreten durch die Verwaltungsdirektorin,

und

dem Personalrat der Medizinischen Fakultät Magdeburg,  
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

wird gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 1 i.V.m. § 70 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser DV gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Präambel

In Anlehnung an § 54 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 07.10.1993, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des HSG LSA vom 19.03.1998, ist Ziel dieser Dienstvereinbarung, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät zu fördern, zu unterstützen und die bestmögliche Entfaltung ihrer individuellen Fähigkeiten herbeizuführen, um eine wettbewerbsfähige Teilhabe der Hochschule und ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen an den wissenschaftlichen Entwicklungen entsprechend den heutigen Anforderungen zu erreichen. In diesem Sinne bietet die Dienststelle den Mitarbeitern der Medizinischen Fakultät Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Damit wird auch den gesetzlichen Auflagen des § 3 Abs. 4 Satz 2 HSG LSA und des § 7 Abs. 1 des Frauenfördergesetzes vom 07.12.93 in der Fassung vom 27.05.97 Rechnung getragen.

§1

Geltungsbereich

Die DV gilt für alle Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität, auf die das Personalvertretungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) Anwendung findet.

§2

Definition

Berufliche Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser DV ist die inner- und außerbetriebliche Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen, die an den bereits vorhandenen Bildungsstand anschließen und diesen erweitern. Die Maßnahme muss überdies im Interesse der Dienststelle liegen. Nicht hingegen darf sie die für die Berufsausbildung erforderlichen Kenntnisse vermitteln.

Im Interesse der Dienststelle liegt die berufliche Fort- und Weiterbildung, wenn sie

- im Rahmen der Qualitätssicherung und/oder der Personalentwicklung von der Dienststelle als erforderlich betrachtet wird,
- zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Eignung für den derzeitigen Arbeitsplatz beiträgt,
- die Befähigung für einen anderen Arbeitsplatz im Bereich der Medizinischen Fakultät fördert und/oder
- bei der Mitarbeit in Selbstverwaltungsorganen der Medizinischen Fakultät von Nutzen ist.

### §3

#### Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen umfassen

- Veranstaltungen, die die Universität oder die Medizinische Fakultät anbieten und durchführen,
- Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fachbereiche und
- Veranstaltungen von außerbetrieblichen Trägern und Einrichtungen.

### §4

#### Bildungsausschuss

Dienststelle und Personalrat errichten einen Bildungsausschuss. Der Bildungsausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus 6 Mitgliedern. Er kann sich durch Sachverständige beraten lassen.

Der Bildungsausschuss gibt für außerbetriebliche kostenpflichtige/kostenverursachende Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen eine Empfehlung zur

- Auswahl der Teilnehmer,
- Förderungswürdigkeit der Bildungsmaßnahme (bis hin zur Ablehnung),
- Höhe der Kostenübernahme und
- Auswahl der Weiterbildungseinrichtung.

### §5

#### Verfahren

Das Dezernat Personal - Sachgebiet Aus-, Fort- und Weiterbildung - legt dem Bildungsausschuss die durch die Mitarbeiter eingereichten Anträge auf Förderung einer Bildungsmaßnahme zur Beratung vor.

Der Bildungsausschuss tritt in der Regel 14-tägig zusammen. Bei dringlichen Angelegenheiten werden außerplanmäßige Sitzungen einberufen.

Der Bildungsausschuss informiert die Dienststelle über sein Beratungsergebnis. Die Dienststelle leitet ihren Entscheidungsvorschlag sodann dem Personalrat zu (Mitbestimmungsrecht gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 4 PersVG LSA).

Durch das Sachgebiet Aus-, Fort- und Weiterbildung erhalten der Antragsteller und der zuständige Vorgesetzte eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit und die Zuschuss-höhe.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können von der Dienststelle Zuschüsse in Staffeln von 30 v.H., 50 v.H. und 100 v.H. festgesetzt werden, wenn die beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im vorrangigen Interesse der Dienststelle liegen. Gibt es keinen nachvollziehbaren Nutzen für die Medizinische Fakultät oder steht der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis, besteht keine Förderungsmöglichkeit.

## §6 Antragstellung

Anträge auf Förderung einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung sind vom Antragsteller mit einer ausführlichen Begründung des Vorgesetzten (Instituts-/Klinikdirektor, Direktorin Pflegedienst, Dezernenten und Leiter der zentralen Bereiche) auf dem vorgegebenen Antragsformular unter Berücksichtigung einer Anmeldefrist von mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an das Sachgebiet Aus-, Fort- und Weiterbildung zu richten. Später eingehende oder unvollständig ausgefüllte Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Dies gilt gleichermaßen, wenn sich ein Mitarbeiter ohne vorherige Zustimmung der Dienststelle zu einer Fort- und Weiterbildung angemeldet hat.

## §7 Übertragung

Ein genehmigter Antrag ist nur dann auf andere Personen übertragbar, wenn dies vor Beginn der Maßnahme im Sachgebiet Aus-, Fort- und Weiterbildung beantragt und genehmigt wurde. Bei Nichtbeachtung entfällt ein eventueller Anspruch auf Kostenübernahme.

## §8 Anrechnung als Arbeitszeit

Die Teilnahme an von der Dienststelle veranlassten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gilt als Arbeitszeit.

## §9 Rückzahlungsverpflichtung

Die Dienststelle kann Mitarbeiter, die auf Kosten der Dienststelle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen besucht haben, per Vertrag auf angemessene Zeit an sich binden (siehe auch SR 2a Nr. 7 BAT-O). Rückzahlungsverpflichtungen ergeben sich, wenn Mitarbeiter vorzeitig aus eigenem Entschluß oder eigenem Verschulden aus der Dienststelle ausscheiden.

## §10 Inkrafttreten, Wirksamkeit, Kündigung

Die DV tritt mit Wirkung vom 01.04.2000 in Kraft. Einvernehmlich kann die DV jederzeit verändert werden. Jede Vertragspartei hat das Recht, die DV mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende aufzukündigen. Wird die Dienstvereinbarung von einem Vertragspartner aufgekündigt, bleibt diese bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung wirksam (Nachwirkung).

Mit Inkrafttreten dieser DV tritt die DV 02/94 außer Kraft.

Magdeburg, 20.03.2000

gez. Rätzel

Medizinische Fakultät  
Verwaltungsdirektorin

Magdeburg, 23.03.2000

gez. Hoffmeyer

Medizinische Fakultät  
Personalrat